



ANTRAG

des Stadtrates vom 26. Mai 2011

Weisung-Nr. 39



Geschäfts-Nr. GR 76/2011

Beschluss des Gemeinderates

betreffend

Genehmigung Revision der Statuten des Zweckverbandes Sportanlage Dürrbach

Der Gemeinderat,

in Kenntnis eines Antrages des Stadtrates vom 26. Mai 2011, gestützt Art. 29 Ziff. 1.2 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005

b e s c h l i e s s t :

1. Der Revision der Statuten des Zweckverbandes Sportanlage Dürrbach, gemäss Beschluss der Betriebskommission vom 16. Juni 2010, wird – gestützt auf Art. 29 der Gemeindeordnung – zugestimmt.
 2. Mitteilung Stadtrat zum Vollzug
-



WEISUNG

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Zielsetzung der Statutenrevision	3
3	Wesentliche Änderungen	3
4	Finanzkompetenzen	4
5	Zusammenfassung und Antrag	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6	Aktenverzeichnis	7

1 Ausgangslage

Die Stadt Dübendorf und die Gemeinde Wangen-Brüttisellen bilden unter der Bezeichnung Zweckverband Sportanlage Dürrbach seit dem Jahr 1980 einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Der Zweck des Verbandes war einerseits der Bau verschiedener Sportanlage innerhalb im Gebiet „Wechselwisen“ in Wangen, andererseits der Betrieb dieser Sportanlage.

Bei den geltenden Statuten des Zweckverbandes Sportanlage Dürrbach handelt es sich um den *Zweckverbandsvertrag zwischen den Politischen Gemeinden Dübendorf und Wangen-Brüttisellen betreffend Bau und Betrieb der Sportanlage „Dürrbach“ auf dem Areal der Schweiz. Eidgenossenschaft (BAMF) in „Wechselwisen“, Wangen.* Beim Vertrag handelt es sich um den Gründungsvertrag des Zweckverbandes, der am 27. April 1980 durch die Urnenabstimmung genehmigt worden ist. Seit-her gab es keine Änderungen dieses Zweckverbandsvertrages.

Neuerungen in relevanten übergeordneten Rechtserlassen haben auch Auswirkungen auf die Organisation in Zweckverbänden. Die neue Kantonsverfassung (in Kraft seit 1. Januar 2006) sowie das Gesetz über die politischen Rechte (in Kraft seit 1. Januar 2005) machen eine Anpassung der Zweckverbandsstatuten notwendig.

Mit der Kantonsverfassung wird eine Demokratisierung der Zweckverbände gefordert (Art. 93 Abs. 2 KV: Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für Zweckverbände. Das Initiativrecht und das Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu.) Konkret bedeutet dies, dass die Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet (nicht in der einzelnen Gemeinde) über grössere Ausgaben, deren Höhe in den Statuten festzulegen ist, zu beschliessen haben (obligatorisches Finanzreferendum). Im Weiteren verfügen die Stimmberechtigten im Verbandsgebiet über ein Initiativrecht.

Die Umsetzung dieser Anforderung an einen Zweckverband macht eine umfassende Revision der Statuten des Zweckverbandes Sportanlage Dürrbach unumgänglich.



2 Zielsetzung der Statutenrevision

Mit der Revision der Zweckverbandsstatuten sollen die Bestimmungen des übergeordneten Rechtes eingehalten werden. Die notwendige Statutenrevision soll jedoch nicht als Anlass genommen werden, an der sich im Betrieb der Sportanlage bewährten Organisationsform des Zweckverbandes Änderungen vorzunehmen. Auf eine eingehende Prüfung alternativer Organisationsformen (interkommunale Anstalt, Aktiengesellschaft) wurde deshalb verzichtet.

3 Wesentliche Änderungen

Die Überarbeitung der Zweckverbandsstatuten erfolgte auf der Grundlage der Musterstatuten des Gemeindeamtes des Kantons Zürich. Die vorliegende Statutenrevision enthält inhaltlich zusammenfassend folgende Revisionspunkte:

- Anpassungen durch Vollzug der Demokratisierung in den Zweckverbänden mit Regelung der Zuständigkeit der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, der Gemeindevorsteherschaft der Verbandsgemeinden, der Betriebskommission sowie der Rechnungsprüfungskommission. Neuregelung des Initiativ- und Referendumsrechtes mit Festlegung der erforderlichen Unterschriften.
- Der Bau der Sportanlage Dürnbach ist seit mehreren Jahren abgeschlossen. Im Zweckverbandsvertrag wurde der Bau der Sportanlage in mehreren Artikeln geregelt, so zum Beispiel in den Bestimmungen zur Baukommission sowie organisatorische Bestimmungen zum Bau. Diese Bestimmungen sind nach dem Bau der Sportanlage obsolet. Sämtliche Vertrags- bzw. Statutenbestandteile, die den Bau der Sportanlage zum Inhalt hatten, wurden deshalb ersatzlos gestrichen. Die Finanzierung von Erweiterungsbauten wird neu aufgrund des Wegfalls der Bestimmungen zum Bau der Anlage durch die Umformulierung der Bestimmungen zum Kostenverteiler geregelt.
- Die Finanzkompetenzen wurden an die heutigen Bedürfnisse angepasst bzw. mit einer Präzisierung erstmalig festgelegt (siehe dazu Punkt 4 dieser Weisung). Die Grundlage der Haushaltsführung wurde zudem offener formuliert.
- Die Aufgaben und Kompetenzen werden entsprechend der heute aktuellen Rechtslage angepasst und den verschiedenen Zweckverbandsorganen zugewiesen.
- Aus Gründen der Verfahrenssicherheit wird die Organisation innerhalb des Zweckverbandes detaillierter ausformuliert.
- Eine Regelung bezüglich Eigentums und (subsidiärer) Haftung wird neu in die Statuten aufgenommen.
- Die finanziellen Folgen eines Austrittes werden in den Statuten geregelt. Der Zweckverband hat gegenüber einer austretenden Gemeinde Anspruch darauf, dass bereits eingegangene Verpflichtungen eingehalten werden.

Im Weiteren wurden verschiedene sprachliche Anpassungen vorgenommen, die inhaltlich keine Veränderung ergeben. Die bisherige Gliederung wurde durch den Wegfall der Bestimmungen zum Bau der Sportanlage überarbeitet und sach- bzw. organbezogen umstrukturiert. Weitere formale Anpassungen erfolgten auch mit der Einführung von Absätzen oder neuen Artikeln.



4 Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen der einzelnen Organe des Zweckverbandes Sportanlage Dürrbach wurden in Anlehnung an die kantonalen Musterstatuten präziser formuliert sowie an die heutigen Bedürfnisse angepasst und moderat erhöht. Als Grundlage für die Festsetzung der Ausgabenhöhen dienen die Finanzordnungen der beiden Verbandsgemeinden. Aufgrund des in den Statuten festgelegten Kostenverteilers sind die Ausgabenhöhen etwas tiefer angelegt als die Finanzkompetenzen der Organe in den Finanzordnungen der Verbandsgemeinden. Damit bleibt das demokratische Mitspracherecht der Stimmberechtigten in den Verbandsgemeinden gewährleistet.

Gegenüberstellung Finanzkompetenzen

Finanzielle Kompetenzen	Geltende Statuten	Revisionsvorschlag
Stimmberechtigte des Zweckverbandes - einmalige Ausgaben - jährlich wiederkehrende Ausgaben	nicht definiert	- mehr als Fr. 1'500'000.00 - mehr als Fr. 300'000.00
Gemeindevorsteherschaft der Verbandsgemeinden - einmalige Ausgaben - jährlich wiederkehrende Ausgaben	nicht definiert	- mehr als Fr. 300'000.00 bis Fr. 1'500'000.00 - mehr als Fr. 50'000.00 bis Fr. 300'000.00
Betriebskommission - einmalige Ausgaben (im VA enthalten) - einmalige Ausgaben (nicht im VA enthalten) - jährlich wiederkehrende Ausgaben (im VA enthalten) - jährlich wiederkehrende Ausgaben (nicht im VA enthalten)	- bis Fr. 300'000.00 - bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall, insgesamt Fr. 20'000.00 pro Jahr - bis Fr. 50'000.00 - bis Fr. 2'000.00 im Einzelfall, insgesamt Fr. 10'000.00 pro Jahr	- bis Fr. 300'000.00 - bis Fr. 10'000.00 im Einzelfall, insgesamt Fr. 50'000.00 pro Jahr - bis Fr. 50'000.00 - bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall, insgesamt Fr. 25'000.00 pro Jahr

5 Zusammenfassung und Antrag

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat die revidierten Statuten im Entwurf vorgeprüft. Die vorliegenden Statuten wurden gemäss den Hinweisen des Gemeindeamtes wo notwendig angepasst. Am 16. Juni 2010 hat die Betriebskommission des Zweckverbandes Sportanlage Dürrbach die Revision der Statuten zuhanden der Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden verabschiedet. Gemäss Art. 29 Ziff. 1.2 der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf ist der Gemeinderat (Legislative) für Änderungen von Zweckverbandsstatuten zuständig. Beide Verbandsgemeinden haben dafür einen übereinstimmenden Beschluss zu fällen. Änderungen im Beschluss des Gemeinderates würden somit bedeuten, dass auch die andere Verbandsgemeinde eine solche Korrektur nachträglich nochmals genehmigen müsste. Nach Vorliegen der übereinstimmenden Beschlüsse beider Verbandsgemeinden müssen die Statuten dem Regierungsrat zur abschliessenden Genehmigung eingereicht werden.



Der Stadtrat ist überzeugt, dass mit der Revision der Statuten des Zweckverbandes Sportanlage Dürrbach die gesetzlichen Vorgaben auf eine sinnvolle und zweckmässige Art erfüllt werden. Das in der Kantonsverfassung verankerte demokratische Mitspracherecht der Stimmberechtigten in den Verbandsgemeinden ist genauso gewährleistet wie eine zweckmässige Betriebsführung. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat die Genehmigung der vorliegenden Zweckverbandsstatuten. Der Gemeinderat wird gebeten, den Genehmigungsbeschluss mit einer Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates im Original der Betriebskommission zuzustellen. Dieses Dokument wird für die Genehmigung der Zweckverbandsstatuten durch den Regierungsrat benötigt.

Dübendorf, 26. Mai 2011

Stadtrat Dübendorf

Lothar Ziörjen
Stadtpräsident

David Ammann
Stadtschreiber



GR Geschäft 76/2011

Antrag Nr. 39

Genehmigung Revision der Statuten des Zweckverbandes Sportanlage Dürrbach

Wir beantragen Zustimmung.

8600 Dübendorf,

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Hans Felix Trachsler
Präsident

Marcel Amhof
Sekretär

Dieser Antrag wird zum Beschluss erhoben.

8600 Dübendorf,

Gemeinderat Dübendorf

Rolf Biggei
Präsident

Marcel Amhof
Sekretär

Rechtskräftig

gemäss Bescheinigung des
Bezirksrates Uster
vom



6 Aktenverzeichnis

Genehmigung Revision der Statuten des Zweckverbandes Sportanlage Dürrbach

1. Weisung Nr. 39 vom 26. Mai 2010
2. Stadtratsbeschluss Nr. 11-170 vom 26. Mai 2010
3. Statuten des Zweckverbandes Sportanlage Dürrbach (Stand: 16. Juni 2010)
4. Synopse der Statuten des Zweckverbandes vom 29. April 1980 und des Revisionsvorschlages der Betriebskommission vom 16. Juni 2010
5. Bericht der Betriebskommission vom 7. April 2010 zur Vorprüfung des Statutenentwurfes durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich vom 8. Dezember 2009
6. Vorprüfung des Statutenentwurfes durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich vom 8. Dezember 2009